



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die amtierende Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 23. April 2026
Bezug: Ihre Eingabe vom
27. September 2023; Pet 4-20-10-783-
022977
Anlagen: 1

Dr. Hülya Düber, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
16. April 2026 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 21/5019), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hülya Düber



Pet 4-20-10-783-022977

10407 Berlin

Veterinärwesen

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Der Petent fordert, die Gebühren nach der Tierärztegebührenordnung für die Kastration und Sterilisation von Katzen und Heimtieren zu senken.

Zur Begründung seines Anliegens führt der Petent im Wesentlichen aus, dass die Kosten für die Kastration und Sterilisation von Katzen und Heimtieren mit Änderung der Tierärztegebührenordnung (GOT) im November 2022 deutlich gestiegen seien. Sowohl Tierschutzvereine als auch Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer seien von den erhöhten Gebühren betroffen. Hierdurch habe die Bereitschaft zur Kastration und Sterilisation von Katzen und Heimtieren deutlich abgenommen. Die Folge sei eine unkontrollierte Vermehrung, insbesondere von Kaninchen, Meerschweinchen und Katzen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss betont, dass eine flächendeckende ärztliche Versorgung von Heimtieren und anderen gehaltenen Tieren, im Bereich der Landwirtschaft oder im



noch Pet 4-20-10-783-022977

Freizeitbereich (beispielsweise Reitpferde), gewährleistet sein muss. Tierärztinnen und Tierärzte werden aber nur dann eine eigene Praxis führen oder in einer Praxis tätig sein, wenn sie für ihren Einsatz angemessen entlohnt werden. Aktuell fehlen regional Tierarztpraxen, vor allem für die Versorgung von Tieren in der Landwirtschaft. Auch die Bereitschaft zur Übernahme von Notdiensten geht zurück.

Das zuständige Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (nun: Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat – BMLEH) hat daher nach über 20 Jahren die GOT grundlegend überarbeitet. Die im November 2022 in Kraft getretene Neufassung enthält Anpassungen an den veterinärmedizinischen Erkenntnisstand (neue Methoden) sowie die Anpassung der Gebühren an die wirtschaftlichen Gegebenheiten, um den Tierärztinnen und Tierärzten angemessene Einkünfte zu gewährleisten. Die Anpassung der Gebühren erfolgte auf Grundlage einer vom BMLEH initiierten wissenschaftlichen Studie.

Soweit der Petent die Tierschutzvereine anspricht, weist der Ausschuss darauf hin, dass deren Situation in der GOT besonders berücksichtigt wird. Gemäß § 5 Absatz 4 in Verbindung mit den Absätzen 3 und 2 Satz 1 Nummer 3 der GOT können Einrichtungen, die als gemeinnützig im Hinblick auf die Förderung des Tierschutzes anerkannt sind, einen Betreuungsvertrag im Sinne des Absatzes 3 abschließen, sofern die Tiere im Eigentum der Einrichtung stehen und dort gehalten werden. Die Möglichkeit für solche Bestandsbetreuungsverträge wurde mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Tierärztegebührenordnung vom 10. Februar 2020 in § 4 Absatz 2a GOT eingefügt und ist inhaltlich unverändert in die neue GOT übernommen worden (jetzt: § 5 Absatz 4). Neben Nutztierhaltern können somit auch Tierheime, die als gemeinnützig im Hinblick auf die Förderung des Tierschutzes anerkannt sind, Betreuungsverträge abschließen. Damit besteht nunmehr auch für solche Einrichtungen die Möglichkeit, von den Gebühren der GOT einschließlich der neuen Regelungen für den tierärztlichen Notdienst abweichende Vereinbarungen treffen zu können.

Somit haben Tierschutzvereine bereits die Möglichkeit, mit Tierärztinnen und Tierärzten Vereinbarungen über geringere Gebühren als von der GOT festgelegt, zu treffen. Die GOT wird spätestens vier Jahre nach ihrem Inkrafttreten evaluiert, um die Auswirkungen der neuen Gebühren abschätzen zu können.



noch Pet 4-20-10-783-022977

Für eine Anpassung der GOT im Sinne der Petition vermag sich der Petitionsausschuss insbesondere in Anbetracht der Herausforderung, dem Mangel an Tierarztpraxen entgegenzuwirken, nicht auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der Antrag der Fraktion der AfD, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat – als Material zu überweisen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.